



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 25. Juli 2008	Nummer 17
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
26.5.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg	238
26.5.2008	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild	240
20.6.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	240
4.7.2008	Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF)	241
10.7.2008	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifikations-Zuständigkeitsverordnung – GüKBQZV)	245
14.7.2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung	246

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg

Vom 26. Mai 2008

Auf Grund des § 29 Abs. 10, des § 31 Abs. 1 und des § 41 Abs. 8 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 2. April 2004 (GVBl. II S. 305), geändert durch Verordnung vom 1. März 2005 (GVBl. II S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Abschussplanung von Schalenwild gilt die Klassifizierung und der Abschussanteil der Anlage. Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall einen anderen Abschussanteil festsetzen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Nachweis über das erlegte Schalenwild ist getrennt nach Geschlecht und Altersklassen zu führen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

(1) Für Gebiete, in denen sich Rot-, Dam-, Muffel- oder Schwarzwild auf Grund der vorhandenen Lebensbedingungen dauernd aufhält, unterbreiten die Hegegemeinschaften im Abschussplan der unteren Jagdbehörde einen Vorschlag zu den Zielbeständen dieser Wildarten. Die untere Jagdbehörde bestätigt den Vorschlag oder trifft eine Festsetzung. Bei der nach Altersklassen getrennten Abschussplanung legt die Hegegemeinschaft im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde für Gebiete nach Satz 1 das Geschlechterverhältnis unter Berücksichtigung der Population fest. Besteht keine Hegegemeinschaft, werden die Zielbestände sowie die Geschlechterverhältnisse bei Muffel- und Schwarzwild vom Jagd ausübungsberechtigten festgelegt. Für Rehwild erfolgt die Festlegung durch den Jagd ausübungsberechtigten.

(2) Im Abschussplan für Jagdbezirke, deren Revierinhaber Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind, kann die untere Jagdbehörde auf Antrag der Hegegemeinschaft bei Rot- und Damwild jeweils die männlichen Altersklassen eins und zwei sowie drei und vier zusammenfassen. Die untere Jagdbehörde kann die Zusammenfassung der Altersklassen zum

Ende eines jeden Jagdjahres widerrufen. Bei Muffelwild werden für die Abschussplanung bei weiblichem Wild die Altersklassen null und eins und bei männlichem Wild die Altersklassen null und eins sowie zwei und drei zusammengefasst. Bei Rehwild werden bei der Abschussplanung bei männlichem und weiblichem Wild die Altersklassen null und eins zusammengefasst. Für die Abschussplanung von Schwarzwild gilt keine Aufteilung nach Geschlecht und Altersklasse.

(3) Müssen die Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können die Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzungen im Abschussplan hinaus Rotwild der Altersklassen null und eins sowie männliches Damwild der Altersklassen null, eins und zwei sowie weibliches Damwild der Altersklassen null und eins erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.

(4) Die Erlegung von stark überaltertem Wild über den Abschussplan hinaus ist zulässig. Der unteren Jagdbehörde ist die Erlegung unverzüglich mitzuteilen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes genannten Tierarten hinaus werden Mink, Marderhund, Waschbär, Raben- und Nebelkrähe sowie Elster zu Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, erklärt. Auf Mink, Marderhund und Waschbär darf vorbehaltlich des § 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes ganzjährig die Jagd ausgeübt werden. Die Jagd darf ausgeübt werden auf Rabenkrähe, Nebelkrähe und Elster vom 1. Oktober bis 31. Januar.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „und Keiler“ gestrichen und nach dem Satzteil „Bachen vom 16. August bis 31. Januar“ wird der Satzteil „Keiler ganzjährig“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kirrmaterial darf nur in geringer Menge und nach weitgehender Aufnahme durch das Wild neu aufgebracht werden.“

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bewegungsjagden dürfen nicht durchgeführt werden in Gebieten, für die eine Notzeit festgelegt wurde.“

5. Der Verordnung wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 4 Abs. 2a)

Für die Abschussplanung von Schalenwild gilt folgende Klassifizierung nach Altersmerkmalen sowie folgender Abschussanteil:

1. Rotwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	25 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2 bis 4	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	5 bis 9	5 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 10	10 % vom Gesamtabschuss männlich

2. Damwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Wildkälber	unter 1	45 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmaltiere	1	15 % vom Gesamtabschuss weiblich
	2 Alttiere	ab 2	40 % vom Gesamtabschuss weiblich
männlich	0 Hirschkalber	unter 1	35 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Schmalspießer	1	30 % vom Gesamtabschuss männlich
	2 junge Hirsche	2	15 % vom Gesamtabschuss männlich
	3 mittelalte Hirsche	3 bis 7	10 % vom Gesamtabschuss männlich
	4 alte Hirsche	ab 8	10 % vom Gesamtabschuss männlich

3. Muffelwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Schaflämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmalschafe	1	
	2 Schafe	ab 2	
männlich	0 Widderlämmer	unter 1	50 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Jährlinge	1	
	2 mittelalte Widder	2 bis 5	
	3 alte Widder	ab 6	50 % vom Gesamtabschuss männlich

4. Rehwild

Geschlecht	Altersklasse	Alter in Jahren	zu planender Abschussanteil
weiblich	0 Rickenkitze	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss weiblich
	1 Schmalrehe	1	
	2 Ricken	ab 2	
männlich	0 Bockkitze	unter 1	60 % vom Gesamtabschuss männlich
	1 Jährlinge	1	
	2 Rehböcke	ab 2	

5. Schwarzwild

Altersklasse	Alter in Jahren	zu realisierender Abschussanteil
0 Frischlinge	als Frischling gilt ein Stück von der Geburt an bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres	mindestens 80 % vom Gesamtabschuss
1 Überläufer	1 Jahr	
2 Bachen, Keiler	ab 2 Jahre	mindestens 10 % vom Gesamtabschuss
		maximal 5 % vom Gesamtabschuss

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild**

Vom 26. Mai 2008

Auf Grund des § 29 Abs. 10 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz nach Anhörung des Ausschusses für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Die Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild vom 10. Februar 1998 (GVBl. II S. 222) wird zum 1. April 2009 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. Mai 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Laufbahnverordnung**

Vom 20. Juni 2008

Auf Grund des § 73 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Inneres des Landtages:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Laufbahnwechsel; Anerkennung der Befähigung für eine andere Laufbahn“.

b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Befristeter besonderer Laufbahnwechsel“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Anerkennung der Befähigung für eine andere Laufbahn; Laufbahnwechsel (§§ 6, 6a)“.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

**Laufbahnwechsel; Anerkennung der Befähigung
für eine andere Laufbahn**

(1) Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Ein Laufbahnwechsel ist unzulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung außerhalb des Landesbeamtengesetzes, dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung nach § 74 des Landesbeamtengesetzes vorgeschrieben oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.

(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn auf Grund der verwandten Vor- und Ausbildung (§ 3 Abs. 1) sowie Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn und, soweit erforderlich, durch Unterweisung erworben werden kann.

(3) In den Fällen des § 86 Abs. 2, des § 111 Abs. 3 und des § 114 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes ist auch ein Wechsel in eine nicht gleichwertige Laufbahn derselben Laufbahngruppe zulässig, wenn der Beamte erfolgreich in Aufgaben der neuen Laufbahn unterwiesen worden ist. Die Unterweisungszeit beträgt einschließlich erforderlicher Qualifizierungslehrgänge

1. im mittleren Dienst mindestens neun Monate,
2. im gehobenen Dienst mindestens ein Jahr,
3. im höheren Dienst mindestens ein Jahr und sechs Monate.

Der Erfolg der Unterweisung ist durch dienstliche Beurteilung und erfolgreiche Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen nachzuweisen.

(4) Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die neue Laufbahn zuständige Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Der Beamte verbleibt bis zur Anerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn in seiner bisherigen Rechtsstellung. Ämter in der neuen Laufbahn, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als seinem bisherigen Amt zugeordnet sind, hat der Beamte nicht mehr zu durchlaufen. Die für die neue Laufbahn zuständige Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die Unterweisung Verwaltungsvorschriften erlassen.

(5) Für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung gelten die §§ 20, 21, 26, 27, 30, 31, 34, 35 und 44.

(6) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung als Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Befristeter besonderer Laufbahnwechsel

Bis zum 31. Dezember 2015 ist bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses und der Zustimmung des Beamten auch ein Wechsel in eine nicht gleichwertige Laufbahn derselben Laufbahngruppe zulässig, wenn auf Grund des durch die oberste Dienstbehörde festgestellten Befähigungs- und Kenntnisstandes des Beamten zu erwarten ist, dass die Befähigung für die neue Laufbahn durch Unterweisung in Aufgaben der neuen Laufbahn erworben werden kann. Die Unterweisungszeit hat auf zwei Dienstposten in unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu erfolgen. § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 sind anzuwenden.“

5. In § 7 Abs. 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2008

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung über Aufnahme, Heranziehung,
Zugehörigkeit und Ausscheiden
der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
(Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF)**

Vom 4. Juli 2008

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern:

§ 1

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Bewerbers. Der Antrag ist an den Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung (Träger) zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführung) unterbreitet dem Träger einen Vorschlag zur Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr. Der Träger entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Der Bewerber hat die Wehrführung vor der Aufnahme und während der Mitgliedschaft über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst in der Feuerwehr haben, zu informieren. Ein ärztliches Gutachten hierüber kann verlangt werden.

(3) Der Bewerber muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das gilt nicht für Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Die Aufnahme eines Bewerbers, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Ein Bewerber wird als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Das erste Jahr nach Aufnahme ist ein Probejahr. Die Bestimmungen gemäß Absatz 7 bleiben hiervon unberührt.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss des Probejahres wird die Feuerwehrfrau-Anwärterin zur Feuerwehrfrau oder der Feuerwehrmann-Anwärter zum Feuerwehrmann befördert. Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann auf das Probejahr angerechnet werden.

(6) Die ehrenamtliche Tätigkeit eines aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in einer privaten Hilfsorganisation oder dem Technischen Hilfswerk bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers.

(7) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden. Die Dienstpflichten werden von der Wehrführung im Einzelfall festgelegt.

§ 2

Zugehörigkeit

(1) Wechselt der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seinen Wohnort und verlässt den Zuständigkeitsbereich des Trägers, gilt die Feuerwehrzugehörigkeit als nicht unterbrochen, wenn sich dieser innerhalb von sechs Monaten bei dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder der zuständigen Ortswehrführung der Gemeinde des neuen Trägers anmeldet. Erfolgt die Anmeldung bei der Ortswehrführung, hat die Ortswehrführung die Wehrführung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise über erworbene Qualifikationen und der geleisteten Dienstjahre des Angehörigen entscheidet die Wehrführung im Einvernehmen mit dem Ortswehrführer über den möglichen Einsatz in einer Dienststellung.

§ 3

Beförderungen

(1) Jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr steht die Beförderung in einen höheren Dienstgrad offen, wenn er nach Eignung, Qualifikation und fachlicher Leistung die Voraussetzungen hierfür erfüllt und gleichzeitig eine entsprechende Dienststellung vorhanden ist. Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Die Dienststellungen in der Freiwilligen Feuerwehr, für die Dienstgrade verliehen werden können, sind in der Anlage aufgeführt.

(3) Es können befördert werden:

1. ein Feuerwehrmann zum Oberfeuerwehrmann nach zwei Dienstjahren nach dem Probejahr und erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung, Teil 2,
2. ein Oberfeuerwehrmann zum Hauptfeuerwehrmann nach zwei weiteren Dienstjahren,
3. ein Hauptfeuerwehrmann zum Löschmeister nach zwei weiteren Dienstjahren und erfolgreichem Abschluss der Truppführerausbildung,
4. ein Löschmeister zum Oberlöschmeister nach zwei weiteren Dienstjahren und erfolgreichem Abschluss von Sonderausbildungen,
5. ein Hauptlöschmeister zum Ersten Hauptlöschmeister nach zwei weiteren Dienstjahren,
6. ein Brandmeister zum Oberbrandmeister nach erfolgreichem Abschluss der Zugführerausbildung oder nach zehn Dienstjahren in der Dienststellung „Gruppenführer“,
7. ein Oberbrandmeister zum Hauptbrandmeister nach Übernahme der Dienststellung (siehe Anlage),
8. ein Hauptbrandmeister zum Ersten Hauptbrandmeister nach zehn Dienstjahren in der Dienststellung (siehe Anlage) oder nach Übernahme der Dienststellung „Stellvertretender Wehrführer“.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Gruppenführerausbildung und einer Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung von sieben Jahren kann unmittelbar die Beförderung zum Hauptlöschmeister erfolgen. Nach erfolgreichem Abschluss der Gruppenführerausbildung und Übernahme der Dienststellung kann unmittelbar die Beförderung zum Brandmeister (siehe Anlage) erfolgen.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften über die Mindestdienstzeit für Beförderungen zulassen.

(6) Der Träger kann bei dringendem Bedarf an Führungskräften zulassen, dass ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr bei entsprechender Eignung eine Dienststellung vorübergehend wahrnehmen kann, ohne den für diese Dienststellung erforderlichen Dienstgrad zu besitzen. Mit der Sonderaufsichtsbehörde nach § 22 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist das Benehmen herzustellen. Die für diese Dienststellung erforderliche Qualifikation ist innerhalb von zwei Jahren zu erwerben. Nach erfolgreichem Abschluss kann diesem Angehörigen vorzeitig, ohne nochmalige Zustimmung der Sonderaufsichtsbehörde, der entsprechende Dienstgrad verliehen werden.

§ 4

Bestellungen

(1) Zum Ortswehrführer mit weniger als einem Zug oder des-

sen Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer erfolgreich den Lehrgang für Gruppenführer und den Ortswehrführerlehrgang absolviert hat.

(2) Zum Ortswehrführer mit Zugstärke oder mehr als einem Zug oder dessen Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer erfolgreich den Lehrgang für Zugführer und den Ortswehrführerlehrgang absolviert hat.

(3) Zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer erfolgreich am Wehrführerlehrgang und am Lehrgang „Verbandsführer“ teilgenommen hat oder Leiter einer Feuerwache mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ist.

(4) Zum ehrenamtlichen Kreisbrandmeister oder dessen Stellvertreter darf nur bestellt werden, wer erfolgreich am Wehrführerlehrgang, am Lehrgang „Verbandsführer“ und am Lehrgang „Einführung in die Stabsarbeit“ teilgenommen hat. Er sollte die Dienststellung „Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr“ ausgeübt haben.

§ 5

Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Einsatzabteilung werden mit Vollendung des 65. Lebensjahres in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen. Gleiches gilt, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Teilnahme an der Einsatzfähigkeit nicht mehr möglich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 besteht die Möglichkeit einer Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung auf persönlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet die Wehrführung im Benehmen mit dem Träger.

§ 6

Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

Die Angehörigen scheidern aus der Freiwilligen Feuerwehr aus:

1. durch Austrittserklärung,
2. bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
3. durch Nichtbestehen des Probejahres,
4. durch Ausschluss nach § 8 oder
5. durch Tod.

§ 7

Disziplinarmaßnahmen

(1) Erfüllt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben der ihm übertragenen Dienststellung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nicht, kann die Wehrführung im Benehmen mit dem Träger geeignete Disziplinarmaßnahmen ergreifen.

(2) Geeignete Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Abmahnung,
- b) Verweis,
- c) Rückstufung um einen Dienstgrad,
- d) Enthebung von der Dienststellung (auch zeitweise),
- e) Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 8

Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Ausschluss muss ausgesprochen werden, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

1. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder zu einer Nebenfolge nach § 45 des Strafgesetzbuches verurteilt wurde. Ausnahmsweise kann der Ausschluss unterbleiben, wenn der Angehörige trotz der Verurteilung zugrunde liegenden Handlung als zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr würdig und geeignet erscheint,
2. sechs Monate lang unentschuldig beim aktiven Dienst gefehlt hat.

(2) Ein Angehöriger kann bei besonderen Vergehen in Ausübung seines Dienstes oder wenn er aus einem anderen Grund nicht mehr würdig erscheint, den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu verrichten, ausgeschlossen werden.

Besondere Vergehen sind:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen Dienstvorschriften,
- b) Nichtbeachtung von Anordnungen,
- c) Handlungen, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche Vertrauenswürdigkeit in Frage stellen, wie Diebstahl oder Unterschlagungen,
- d) üble Nachrede gegen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Über den Ausschluss entscheidet in Ämtern und amtsfreien Gemeinden der Träger, ab dem Dienstgrad Brandmeister im Benehmen mit dem Kreisbrandmeister. Die Wehrführung ist zu hören. In Städten mit Berufsfeuerwehr ist die gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes bestellte Person der Freiwilligen Feuerwehr zu hören. Der Ausschluss ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bezeichnungen

Dienststellungs-, Status- und andere Bezeichnungen werden in

weiblicher und männlicher Form geführt. Die in dieser Verordnung verwendeten Dienststellungs-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10

Übergangsvorschriften

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung den Dienstgrad „Brandinspektor“ oder „Brandinspektorin“, „Oberbrandinspektor“ oder „Oberbrandinspektorin“ beziehungsweise „Hauptbrandinspektor“ oder „Hauptbrandinspektorin“ führen, können diesen Dienstgrad auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterführen, wenn sie keine Dienststellung in der Freiwilligen Feuerwehr besetzen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren vom 4. Dezember 1997 (GVBl. II S. 914, 1998 S. 34) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Juli 2008

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Anlage

Dienstgrade und Dienststellungen in der Freiwilligen Feuerwehr

Dienstgrad	Dienststellung
Feuerwehrmann	Truppmann
Oberfeuerwehrmann	Truppmann
Hauptfeuerwehrmann	Truppmann
Löschmeister	Truppführer
Oberlöschmeister	Truppführer
Hauptlöschmeister	Stellvertretender Gruppenführer
Erster Hauptlöschmeister	Stellvertretender Gruppenführer
Brandmeister	Gruppenführer
Oberbrandmeister	Ortswehrführer mit weniger als einem Zug
Oberbrandmeister	Stellvertretender Zugführer
Hauptbrandmeister	Zugführer
Hauptbrandmeister	Ortswehrführer mit Zugstärke oder mehr als einem Zug
Erster Hauptbrandmeister	Zugführer nach zehn Jahren in der Dienststellung
Erster Hauptbrandmeister	Stellvertretender Gemeinde-, Stadt-, Amtswehrführer
Gemeinde-, Stadt-, Amtsbrandmeister	Gemeinde-, Stadt-, Amtswehrführer
Stellvertretender Kreisbrandmeister	Stellvertretender Kreisbrandmeister
Kreisbrandmeister	Ehrenamtlicher Kreisbrandmeister
Stellvertretender Landesbranddirektor	Stellvertretender Landesbranddirektor

Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren führen in amtsfreien Gemeinden die Bezeichnung „Gemeindewehrführer“, in amtsfreien Städten die Bezeichnung „Stadtwehrführer“ und in Ämtern die Bezeichnung „Amtswehrführer“.

**Verordnung über die Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs und nach
dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
(Güterkraftverkehrs- und Berufskraftfahrer-Qualifi-
kations-Zuständigkeitsverordnung – GüKBQZV)**

Vom 10. Juli 2008

Auf Grund

1. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485),
2. des § 8 Abs. 3 Satz 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) sowie
3. des § 9 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3976)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Genehmigung von Satzungen der Industrie- und Handelskammern über das Prüfungsverfahren nach § 8 Abs. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

§ 2

(1) Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist

1. Erlaubnisbehörde nach § 3 Abs. 7 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
2. zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

(2) Das Landesamt für Bauen und Verkehr ist zuständig für

1. die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz sowie die Ausgabe und Entziehung beglaubigter Abschriften nach den Artikeln 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1),
2. die Anerkennung von Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 2 und den Widerruf der Anerkennung nach § 7 Abs. 3 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,

3. die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
4. die Erteilung der Bescheinigung über den Erwerb der Grundqualifikation oder der Weiterbildung nach § 5 Abs. 4 Satz 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108).

§ 3

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind

1. zuständig für die Überwachung der Tätigkeit der Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes,
2. zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Satz 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes.

Sie nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt das für Verkehr zuständige Ministerium.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs vom 4. September 1998 (GVBl. II S. 578) außer Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2008

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Zweite Verordnung zur Änderung der Zentralen Vergabeverordnung

Vom 14. Juli 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) in Verbindung mit Artikel 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. I S. 175) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Zentrale Vergabeverordnung vom 22. März 2006 (GVBl. II S. 66), geändert durch Verordnung vom 15. November 2006 (GVBl. II S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach Anlage 4 wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 5: Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation“.

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Der Zulassungsantrag ist der Zentralstelle in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln; das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss der Zentralstelle samt den erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 7 Satz 2 genannten Fristen zugegangen sein. Bei der elektronischen Übermittlung hat die Zentralstelle unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; § 3 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7.

3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in der Datenbank www.anabin.de unter „Hochschulzugang“ veröffentlichten“ gestrichen.

4. § 6 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1

Satz 1 Nr. 1, Absatz 3 und 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden. Hochschulen können bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.“

b) Die Absätze 7 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„(7) Soweit der Zentralstelle Verfahrensergebnisse der Hochschulen in Form von Ranglisten für das Sommersemester bis zum 25. Februar, für das Wintersemester bis zum 25. August vorliegen, werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach diesen Ranglisten eine Zulassungsmöglichkeit für die von ihnen in höchster Präferenz gewählte Hochschule haben, an deren Auswahlverfahren sie zu beteiligen sind, von dieser Hochschule zugelassen. Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 5. März, für das Wintersemester bis zum 2. September mit, welche Bewerberinnen und Bewerber unter Satz 1 fallen. Die Hochschulen erteilen in diesen Fällen Zulassungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester bis zum 16. März, für das Wintersemester bis zum 16. September mit.

(8) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit, soweit die Ranglisten nicht bereits nach Absatz 7 übermittelt worden sind. Die Zentralstelle gleicht sämtliche Ranglisten ab, indem in den Fällen mehrerer Zulassungsmöglichkeiten für eine Bewerberin oder einen Bewerber nur diejenige für die in höchster Präferenz genannte Hochschule bestehen bleibt, und übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 22. März, für das Wintersemester bis zum 22. September die bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibeergebnisse für das Sommersemester

bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September mit.

(9) Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 2. April, für das Wintersemester bis zum 2. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 8. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober mit.

(10) Sind nach Durchführung des Nachrückverfahrens nach Absatz 9 Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 2 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 10. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober an die Hochschulen. Absatz 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle die Einschreibergebnisse für das Sommersemester bis zum 17. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober mit.“

c) In Absatz 11 werden die Wörter „des zweiten Nachrückverfahrens“ durch die Wörter „der Nachrückverfahren“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 7 wird aufgehoben.

8. § 19 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gegen die Zentralstelle gerichteten gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach Anlage 5 ermittelte Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

c) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

10. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober“ durch die Wörter „jeweils im Anschluss an das Verfahren nach § 10 Abs. 10“ ersetzt.

11. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angefügt:

„**Anlage 5**
(zu § 20 Satz 3)

Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel: $P = (840 \times PA) : 900$ errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktschere, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Potsdam, den 14. Juli 2008

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

248

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 17 vom 25. Juli 2008

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0